

**Erschließungsanlage "In der Steinerwiese"  
Beschluss gemäß § 125 Abs. 2 BauGB****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
18.12.2013	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

**Beschlussvorschlag:**

Die Erschließungsanlage „In der Steinerwiese“ (gemäß Lageplan in Anlage 1) entspricht gemäß § 125 Abs. 2 BauGB den in den § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen (Anlage 2).

**Begründung:**

Die Herstellung einer Erschließungsanlage gemäß § 127 Abs. 2 BauGB setzt nach § 125 Abs. 1 BauGB das Vorliegen eines qualifizierten Bebauungsplanes voraus. Liegt dieser nicht vor, so dürfen nach § 125 Abs. 2 BauGB diese Anlagen nur hergestellt werden, wenn sie den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen.

§ 1 BauGB regelt die Grundlagen der Bauleitplanung. Abs. 4 enthält die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung, in Abs. 5 sind Grundsätze der Bauleitplanung benannt. Abs. 6 enthält eine (beispielhafte) Aufzählung der zu berücksichtigenden städtebaulichen Belange und Abs. 7 regelt die Verpflichtung zur gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander.

Für die Straße „In der Steinerwiese“ liegt für den Mündungsbereich an der Lindenstockstraße der Bebauungsplan Nr. 46 „Mühlenseßmar – Lindenstock“ vor. Für den übrigen Bereich ist noch eine Abwägungsentscheidung zu treffen.

Die Abwägungsentscheidung ist vom Rat der Stadt zu treffen und als Voraussetzung zum Entstehen der sachlichen Beitragspflicht erforderlich.

**Anlage/n:**

Lageplan  
Städtebauliche Beurteilung